

fornartig rauher Oberfläche versehenen Stein zc. herrührt (z. B. Kreidezeichnung). Das Korn der abgeschattierten lithographierten Bilder ist ein derberes, abgerissenes, mehr oder weniger rundes Korn, welches daher unter der Lupe vom Lichtdruckforn unterschieden werden kann;

(10) Holzschnitte, d. s. meist einfarbige Tiefdrucke, die mittels in Holz geschnittener oder gestochener Druckformen (oder Klischees hiervon) auf der gewöhnlichen Buchdruckpresse oder Ziegeldruckpresse erzeugt werden;

(11) Kupfer- und Stahlstiche, dann Radierungen, d. s. meist einfarbige Drucke, die mittels gravierter, geristeter oder geätzter Kupfer- oder Stahlplatten auf der Kupferdruckpresse (einer Art Kalanderpresse) erzeugt werden und sich durch die bei den Tiefdruckerzeugnissen erwähnte Erhabenheit der Farbe über dem Papier kennzeichnen.

(12) Reliefbilder, d. s. mittels Reliefpressung ohne Anwendung von Farben hergestellte bildliche Druckerzeugnisse, sind wie Bilder zu behandeln.

(13) Für die tarifarische Behandlung von Druckerzeugnissen der T.-Nr. 298 und 299 gilt als Grundsatz, daß nur die auf das Papier nachträglich aufgedruckten, aufgestrichenen usw. Farben zu zählen sind. Die Farbe, welche das Papier in der Masse aufweist, ist also nicht mitzuzählen; bei Buntpapier oder Gold- und Silberpapier sind die Farben des Papiers bei der Tarifierung mit in Anschlag zu bringen.

Nr. 298.

Bemerkungen. 1. (1) Drucksorten, Ankündigungen und Plakate mit verschiedenfarbigem Druck im Text sind als zweifarbig, bzw. mehrfarbig anzusehen.

(2) Drucksorten, Ankündigungen und Plakate mit geprägter, gepreßter Schrift oder Verzierung, Nr. 300 b 2.

(3) Drucksorten, Ankündigungen u. dergl., in Kuverts, Schleifen usw. eingehend, können separat verzollt werden; dieselben mit eingeklebter oder abtrennbarer Korrespondenzkarte versehen, sind nach Beschaffenheit der Karte zu verzollen, sofern sie nicht an und für sich unter eine höher belegte Position fallen oder die Karte zum Umfange der Ankündigung (namentlich bei gehefteten Katalogen usw.) in unwesentlichem Verhältnisse steht.

2. (1) Zu Nr. 298 gehören alle auf Papier oder Pappe (auch kaschiert) ohne oder teilweise mit Bildern hergestellten:

(2) Drucksorten, wie mit vorgedruckten Rubriken, Schriftzeichen u. dgl. versehenes Schreib- oder Tabellenpapier, Frachtbriefe, Rechnungen, Rechnungszettel, Speisefarten, Wechselblankette, unausgefertigte Wertpapiere, Zeugnisse, geschäftliche Korrespondenzpapiere u. dgl., welche ausgefüllt oder ergänzt werden;

(3) Ankündigungen, wie Zirkulare, Emballagepapiere, Gebrauchsanweisungen, Reklamepapiere, Prospekte, Theaterzettel, Fahrpläne und Kursbücher österreichischer, ungarischer und bosnisch-hercegovinischer Eisenbahnen und Dampfschiffe, Preiskurante, Reklamebücher; Buch- und Kalenderumschläge (Enveloppen) in ganzen Bögen oder zugeschnitten.

(4) Bedrucktes Emballagenpapier, welches in keiner Richtung 15 cm überschreitet, Nr. 300.

(5) Etiketten und Vignetten s. Bem. 3.

(6) Dagegen sind nach Nr. 647 zollfrei zu behandeln:

Kursbücher, Fahrpläne, Plakate (auch mit Bildern), Tarifdruckfachen, Verbandstarife, zusammenstellbare Fahrscheine (auch in Heften) sowie Verzeichnisse hierüber, welche von außerhalb des Vertragszollgebietes der beiden Staaten der österreichisch-ungarischen Monarchie betriebenen Verkehrsunternehmungen herausgegeben werden; Adreßbücher, Schematismen, Ausstellungs- und Bibliothekskataloge anderer Länder, sowie Ausstellungsplakate, welche sich auf Ausstellungen beziehen, die außerhalb des Vertragszollgebietes veranstaltet werden; offizielle periodische Bücherkataloge (zum Beispiel Verzeichnis der im deutschen Buchhandel erschienenen Bücher, Bibliographie de la France, Catalogue de la librairie française usw.), wissenschaftliche Bibliographien über einzelne Wissensgebiete, Verlags- und Auktionskataloge für den buch(hunst)händlerischen Gebrauch, sowie die Lagerverzeichnisse von Barsortimentern (das sind Lagerverzeichnisse von Firmen, welche Werke anderer Verleger nur an Buchhändler abgeben) und Lagerkataloge von Antiquaren, alle diese, sofern dieselben von außerhalb des Vertragszollgebietes festhaften Verlegern, Buch-, beziehungsweise Kunsthändlern herausgegeben werden;

Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel. 76. Jahrgang.

desgleichen Kataloge und Preiskurante aller Art, welche in Einzelexemplaren mit der Post einslangen (und zwar ohne Rücksicht auf das Stückgewicht), weiter die den Bücherpaketen der Buchhändler beiliegenden sogenannten Zettelpakete, dann Buch(Musikalien)prospekte für den Buchhändler-(Musikalien)vertrieb, jedoch nur in Postpaketsendungen. Ebenso sind Reisehandbücher (Reiseführer) und Broschüren, welche lediglich den Zweck haben, durch Schilderung der landschaftlichen Schönheiten einer Gegend auf dieselbe aufmerksam zu machen, sofern der Annoncenteil nicht überwiegt, auch Prospekte und Broschüren über Ausstellungen, welche außerhalb des Vertragszollgebietes stattfinden, als Druckschriften belletristischen Inhaltes nach T.-Nr. 647 zollfrei abzufertigen, während andere mehr oder weniger aus Annoncen zusammengesetzte Reisepublikationen zum Zwecke der Anpreisung eines Etablissements, eines Kurortes zc. unter Nr. 298 fallen.

(7) Bei gehefteten Drucksorten und Ankündigungen, Katalogen, Preiskuranten, Reklamebüchern u. dgl., bleiben Umschläge aus Papier, auch wenn sie mit mehrfarbigen Bildern, Gold- und Silberdruck ausgestattet oder gepreßt sind, außer Betracht; Drucksorten zc. in andern Umschlägen (Buchbinderleinwand, Leder, Wachstuch u. dgl.) oder gebunden (mit steifen oder halbsteifen Einbanddecken), Nr. 300. Rücken und Ecken aus feinen Materialien bleiben jedoch ohne Einfluß auf die Tarifierung. Bildet aber der Einband, bei gehefteten (broschierten) der Umschlag den Hauptbestandteil, d. h. sind nur einige wenige Blätter gebunden (geheftet), wie z. B. bei Speisefarten, Weinkarten usw., so hat die Verzollung nach den Einbänden, bezw. Umschlägen stattzufinden.

(8) Preiskurante, Kataloge und andere Drucksorten, die nur oder fast ausschließlich aus Bildern (Abbildungen) bestehen oder deren textlicher Teil im Verhältnisse zu den Bildern ein geringer ist, fallen gleich den Korrespondenzpapieren u. dgl. zum Ausfüllen durch Druck oder Schrift vorgerichteten Papieren, die mit Bildern derart ausgestattet sind, daß das Maß der gebräuchlichen Ausschmückung (Abbildungen von Fabriketablissements, Waren und Warenzeichen, Ausstellungsmedaillen u. dgl.) wesentlich überschritten ist, unter Nr. 299 e.

(9) Plakate sind größere, zu Reklamezwecken bestimmte bedruckte Papiere, auch kaschiert oder auf Pappendeckel oder Leinwand aufgezogen. Sie können auch mit Bildern ausgestattet sein oder selbst den Charakter von Bildern tragen, sofern die Zweckbestimmung als Plakat durch den Druck, die Aufschriften zc. zweifellos erkennbar ist.

(10) Osen, Schlingen u. dgl. zum Aufhängen sowie Holz- und Metalleisten bleiben außer Betracht.

(11) Bilder (Massenerzeugnisse der Bilddruckmanufaktur) mit ausgepartem Raum, ohne Aufschriften, Druck u. dgl., auch wenn selbe zu Plakaten verwendet werden können, Nr. 299 e.

(12) Plakate in Verbindung mit Blockkalendern, kleinen Thermometern u. dgl., eingerahmte, oder unter Glas und Rahmen, sowie überhaupt in weiteren als den oben angeführten Verbindungen, Nr. 300.

(13) Plakate aus Papier, mit Zelluloid überzogen, Nr. 300 e.

3. (1) Etiketten, Vignetten ohne bildliche Darstellung, nicht zugeschnitten, nicht gummiert, in ganzen Bogen, Nr. 298, dieselben zugeschnitten, ausgestanzt oder gummiert, Nr. 300, mit bildlicher Darstellung aller Art (auch nur mit Abbildungen von Warenzeichen, Fabrikmarken, Ausstellungsmedaillen u. dgl.) in ganzen Bogen zugeschnitten, ausgestanzt oder gummiert, Nr. 299 e.

(2) Reklamekarten, Adreß-, Gratulations-, Ankündigungskarten usw. (mit Ausnahme der unter Nr. 299 e, 2 y fallenden), Nr. 299 a.

Nr. 299.

Bemerkungen: 2. (1) Zu den Spielwaren der Nr. 299 b gehören unter anderem Kinderspielzeug, Bilderspiele, Gesellschaftsspiele, Zauberspiele u. dgl. aus Papier, Pappe, Papiermasse oder Holzfasermasse sowie aus Steinpappe und den zu dieser Klasse gehörigen Formerstoffen, Bilderbücher mit Zuginbildern, Christbaumverzierungen, Luftballons, Zerleg- oder Zusammensetzbilder zc., ferner Spielwaren aus Holz, mit Papier ganz überzogen (Würfelspiele u. dgl.), sowie Spielwaren